

ren durch fragwürdige und sachfremde personalpolitische Einflußnahme gefährdete Moral er zu stärken sucht. Was er sich auf diesem Gebiet bei Amtsantritt vorgenommen hat, droht allerdings angesichts der Macht des Faktischen zu versickern.

Auf der Klaviatur der öffentlichen Medien spielt Pérez nicht. Darum wird er sich der ›Weltöffentlichkeit‹ weniger einprägen als mancher seiner Vorgänger. Seine diplomatische Aufgabe und Chance zielt auf den Inhalt der UN-Charta, dessen Realisierung vom politischen Willen ihrer Unterzeichner abhängt. Der leitende Angestellte der UNO kann sie nur immer wieder beim Wort nehmen, aber niemanden zwingen. Er beschwört die universale Organisation als ein großes Angebot — annehmen müssen es die Regierungen. Sie sind die Eigentümer des Unternehmens.

Ansgar Skriver □

Politik und Sicherheit

Seschellen: Prozesse gegen die am Putschversuch beteiligten Söldner — Ergänzender Bericht der UN-Untersuchungskommission — Bemühungen um eine internationale Konvention gegen das Söldnerunwesen (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.173f. fort.)

In Erfüllung des Auftrags zur Erstellung eines ergänzenden Berichts, der in Resolution 507 des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1982 (Text: VN 5/1982 S.179) erteilt worden war, legten am 17. November 1982 — ein Vierteljahr später als ursprünglich vorgesehen — die mit der Untersuchung der Hintergründe des Putschversuchs auf den Seschellen betrauten Diplomaten aus Panama, Irland und Japan ihre Ergebnisse vor (UN-Doc.S/15492). Sie konzentrieren sich im wesentlichen auf die Auswertung der Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Prozesse gegen die am Putschversuch des 25. November 1981 beteiligten Söldner ergaben.

Ergebnis der Söldnerprozesse

Sieben auf den Seschellen gefaßte Mitglieder der Söldnerbande mußten sich dort zwischen dem 16. Juni und dem 5. Juli 1982 unter der Anklage des Verrats verantworten. Für schuldig befunden, verurteilte das Gericht vier der Beteiligten zum Tode, einer erhielt zwanzig Jahre Haft.

Die mit der gekaperten Linienmaschine der ›Air India‹ nach dem Scheitern des Putschversuchs nach Südafrika geflüchteten weiteren 45 Angehörigen des Kommandos (unter ihnen zwei Deutsche) standen im März 1982 wegen Verstoßes gegen das südafrikanische Zivilluftfahrtgesetz vor Gericht. Zwei der Beschuldigten erklärten sich zur Aussage als Kronzeugen bereit und erhielten Straffreiheit. Das Urteil erging am 27. Juli 1982: Zwei der Angeklagten (darunter Kommandoführer Michael Hoare) wurden in drei von vier Anklagepunkten für schuldig befunden. Der 63jährige Ire Hoare wurde zu zwanzig Jahren Haft verurteilt, von denen zehn zur Bewährung ausgesetzt wurden; sechs der Beklagten wurden in zwei der vier Punkte schuldig gesprochen, 34 lediglich in einem. Letztere erhielten Haftstrafen von fünf Jahren, von denen viereinhalb Jahre zur Bewährung ausge-

setzt wurden. Einer der Beklagten wurde freigesprochen.

Die Beschränkung der Anklage auf die Flugzeugentführung sowie die relativ milden Urteile wurden international scharf kritisiert. Angemerkt sei auch, daß gemäß dem südafrikanischen ›Civil Aviation Offences Act‹ von 1972 Flugzeugentführung von südafrikanischen Gerichten mit fünf bis 30 Jahren Gefängnis bestraft wird. Ferner ist nach südafrikanischem Gesetz jedes Mitglied einer gemeinsam handelnden Gruppe gleichermaßen haftbar für alle Taten, die von einem Mitglied der Gruppe während eines Verbrechens begangen werden. Alle Luftpiraten hätten also nach Anwendung dieser Maßstäbe ebenso wie Hoare mit zehn Jahren Haft bestraft werden müssen.

Schlußfolgerungen der Kommission

Die Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gelangt auf Grundlage des Prozesses in Südafrika zu der Überzeugung, daß Söldnerführer Hoare zur Vorbereitung des Putschversuchs im Kontakt mit Vertretern des südafrikanischen Geheimdienstes stand und diese ihn wegen logistischer Unterstützung an die südafrikanischen Streitkräfte verwies. Ebenso ist unbestreitbar, daß die Waffen und andere beim Putschversuch verwendete Ausrüstungsgegenstände Hoare von den südafrikanischen Streitkräften zur Verfügung gestellt wurden (Ziff.73 des Berichts).

Folgende Einzelheiten gelten als klar erwiesene Indizien für eine südafrikanische Beteiligung an dem Putschversuch (Ziff.78):

- Waffen, Munition und andere Ausrüstungsgegenstände wurden durch Angehörige der südafrikanischen Armee gestellt;
- ein Armeeeoffizier war an den Vorbereitungsgesprächen beteiligt;
- der Regierung waren Bemühungen von exilierten Bürgern der Seschellen um Unterstützung für einen Sturz der Regierung bekannt;
- der südafrikanische Geheimdienst kannte die Pläne von Michael Hoare;
- Mitglieder des ›Zweiten Aufklärungskommandos‹, einer südafrikanischen Eliteeinheit, waren an der Operation beteiligt.

Angesichts dieser Fakten äußert die Kommission in ihrem Bericht Zweifel an der Erklärung des südafrikanischen Premierministers Botha vom 29. Juli 1982, daß weder die Regierung, das Kabinett, noch der Staatssicherheitsrat von dem Umsturzversuch wußten. Nach Ansicht der Kommission würde dies einen bemerkenswerten Mangel an Kontrolle der südafrikanischen Regierung über die eigenen staatlichen Institutionen darstellen und einen ungewöhnlichen Informationsmangel, der sich angesichts der strikten und effektiven Kontrolle der Sicherheitsbehörden in Südafrika kaum als glaubhaft darstellt (Ziff.79).

Konvention gegen das Söldnerunwesen

Angesichts der generellen Bedrohung, die Söldneraggressionen für Kleinstaaten darstellen, betont die Kommission in ihren Schlußempfehlungen die Dringlichkeit der Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen das Söldnerunwesen. Die Kommission appelliert weiterhin an alle Staaten, den betroffenen Regierungen sofortige Mitteilung über möglicherweise stattfindende

und ihnen bekannte Söldneraktivitäten zu machen und somit derartige Operationen künftig zu verhindern (Ziff.83 des Berichts). Im besonderen wird angesichts der Zusammenhänge im Falle der Seschellen Südafrika angehalten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß von seinem Gebiet keine Söldnerunternehmen ausgehen (Ziff.84).

Im zweiten Bericht des von der 35. Generalversammlung eingesetzten ›Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern‹ (vgl. VN 3/1981 S.100) — unter dessen 34 Mitgliedern sich auch die beiden deutschen Staaten befinden —, wird auf den Umsturzversuch auf den Seschellen und die Rolle Südafrikas verwiesen (UN-Doc.A/37/43, Ziff.46). Die 37. Generalversammlung hat am 16. Dezember 1982 (A/Res/37/109) das Mandat ihres Nebenorgans erneuert und die nächste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses für die Zeit vom 2. bis zum 26. August 1983 anberaumt.

Es ist wünschenswert, daß eine derartige Konvention gegen das Söldnerunwesen baldmöglichst verabschiedet wird. Dies würde dem Schutzbedürfnis der Kleinstaaten Rechnung tragen, wenngleich die Durchsetzungsfähigkeit eines solchen Übereinkommens angesichts ständig wachsender, als Mittel der Durchsetzung machtpolitischer Interessen oder als Destabilisierungsfaktor eingesetzter Söldneraktivitäten in den Konfliktregionen dieser Erde einsteilen mit Fragezeichen zu versehen ist. Dessen ungeachtet würden durch Verabschiedung und schließlich Inkrafttreten eines entsprechenden Vertragswerks die allgemeinen Aussagen des Völkerrechts zum internationalen Zusammenleben eine sinnvolle und notwendige Konkretisierung erfahren.

Henning Melber □

Weltraum: Bericht von UNISPACE — Fernerkundung der Erde — Wettrüsten — Haftungsfragen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.174 fort.)

I. Die 37. Generalversammlung hat sich in einer Reihe von Resolutionen mit Fragen des Weltraums beschäftigt, ohne allerdings völlig neue Initiativen einzuleiten. Festzustellen ist jedoch eine deutliche Akzentverschiebung in Richtung auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, die von den Vereinten Nationen nicht nur forciert werden wird, sondern die im Rahmen der Weltorganisation auch institutionalisiert werden soll. Auslösendes Element sind insoweit die Anregungen der zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE '82), die im August 1982 in Wien stattfand. Bei der Aussprache über den Bericht der Konferenz (UN-Doc.A/CONF.101/10) kam deutlich zum Ausdruck, daß die Entwicklungsländer offenbar mit deren Ergebnissen nicht zufrieden sind. So wurde im Politischen Sonderausschuß der Generalversammlung darauf hingewiesen, daß für die Erforschung und Nutzung des Weltraums im Grunde genommen die gleichen Grundsätze zu gelten hätten wie sie Teil XI der Seerechtskonven-

tion für die Nutzung des Tiefseebodens festschreibe. Ausdrücklich angesprochen wurden: Verbot der Nutzungsmonopolisierung bei wenigen Staaten; Verteilung der erzielten Gewinne; freier Zugang zu den gewonnenen Erkenntnissen; Technologietransfer; Schaffung einer Organisation, die die zwischenstaatliche Kooperation auf diesem Gebiet institutionalisiert. Gleichzeitig wurde eine Vorrangbehandlung der Entwicklungsländer verlangt.

Die Resolution 37/90 nimmt einige dieser Gedanken auf, vor allem wird der Aufgabenbereich des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie erweitert. Es soll von nun an fördern: den Austausch von Erfahrungen in konkreten Anwendungsbereichen, die Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie, den Aufbau eines Studienprogramms sowie die Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie. Außerdem wird die Gründung eines Internationalen Weltrauminformationsdienstes beschlossen.

II. Der Gedanke einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit kommt noch stärker in der Resolution 37/89 zum Ausdruck. In ihr werden auch die zukünftigen Aufgaben des Weltraumausschusses und seiner beiden Unterausschüsse näher spezifiziert. Behandelt werden sollen durch den Unterausschuß Recht vor allem die rechtlichen Implikationen der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum mit dem Ziel, noch in diesem Jahr dazu einen Grundsatzkatalog auszuarbeiten. Dieser Komplex hatte in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zu Kontroversen geführt. Während die Staaten des Ostblocks und die Entwicklungsländer die Erkundung eines Staates von dessen Genehmigung abhängig machen wollten, zumindest verlangten, daß die gewonnenen Informationen nicht ohne Genehmigung des erkundeten Staates weitergegeben würden, befürworteten die westlichen Industriestaaten eine möglichst liberale Regelung. Zudem wurde von Seiten der Entwicklungsländer verstärkt die Forderung verfochten, daß der erkundete Staat einen (vorrangigen) Anspruch auf Zugang zu den gewonnenen Daten habe.

UNISPACE '82 hatte diese Positionen, die an sich bekannt sind, weniger deutlich artikuliert. Dagegen wurde betont (Ziff. 204 des Berichts), daß die Entwicklungsländer kaum die Möglichkeit hätten, sich in die bestehenden Erdfernerkundungssysteme einzukaufen. Dies mag eine Erklärung dafür ein, daß die Forderung nach Partizipation an den Ergebnissen den Wunsch nach vorheriger Genehmigung der entsprechenden Aktivitäten ein wenig in den Hintergrund drängt.

Als weitere — weniger dringliche — Aufgaben werden genannt eine Ergänzung des Völkerrechts im Hinblick auf den Einsatz nuklearer Energieträger im Weltraum sowie die Definition bzw. Abgrenzung des Weltraums. Den wesentlichen Problembereich bildet insoweit der geostationäre Orbit.

III. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete des weiteren der Versuch, ein Wettrennen im Weltraum zu verhindern. Diesem Postulat, das auch die Konferenz in Wien beherrscht hatte, sind die Resolutionen 37/83 und 37/99 D gewidmet. In der erstgenannten Entscheidung bekräftigt die Generalversammlung ihren Standpunkt, daß ein Wettren-

nen im Weltraum nicht stattfinden dürfe, fügt dann aber, deutlich weitergehend, hinzu, daß jede Form der Nutzung des Weltraums, die nicht ausschließlich friedlichen Zwecken diene, dem vereinbarten Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zuwiderliefe. Letztlich wird also erneut eine völlige Entmilitarisierung des Weltraums angestrebt. In den Debatten des 1. Hauptausschusses wurde dieser Gesichtspunkt von den Entwicklungsländern auch hervorgehoben und betont, daß insoweit die Empfehlungen von UNISPACE nicht die Interessen der Staatenmehrheit widerspiegeln. Letztlich beschränkt sich die Resolution 37/83 aber darauf, den Genfer Abrüstungsausschuß aufzufordern, diese Frage mit Vorrang zu behandeln.

Inhaltlich entspricht dem die Resolution 37/99 D, die diesen Appell an den Abrüstungsausschuß wiederholt. Das Abstimmungsergebnis zu beiden Entschlüssen war übrigens unterschiedlich. Während Resolution 37/83 mit 138 Ja, einer Gegenstimme (USA) und 7 Enthaltungen angenommen wurde, erhielt Resolution 37/99 D 112 Ja bei 29 Enthaltungen.

IV. Mehr am Rande stand das Problem der völkerrechtlichen Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände. Die Generalversammlung beschränkte sich darauf, die Staaten aufzufordern, dem entsprechenden Abkommen beizutreten. *Rüdiger Wolfrum* □

Weltraum: Grundsatzkatalog für die Fernsehdirektübertragung mittels künstlicher Erdsatelliten — Staatensouveränität versus Informationsfreiheit (11)

I. Nach einer kontroversen Debatte im Politischen Sonderausschuß hat das Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1982 eine Resolution zum Thema »Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten« (UN-Doc. A/Res/37/92; Text: S. 66f. dieser Ausgabe) beschlossen. Die Abstimmung im Politischen Sonderausschuß ergab 88 Stimmen dafür (Entwicklungsländer und Ostblock), 15 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen (westliche Industriestaaten mit Finnland und Libanon). Das Abstimmungsergebnis in der Generalversammlung lautete: 107 dafür, 13 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Zwischen der Abstimmung im Politischen Sonderausschuß und in der Generalversammlung ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen. Lediglich Frankreich und Portugal zogen eine Enthaltung dem Nein vor.

Das Thema der Fernsehdirektübertragung unter Einsatz künstlicher Erdsatelliten hat den Weltraumausschuß seit zehn Jahren beschäftigt: seit der Resolution 2916(XXVII) der Generalversammlung vom 9. November 1972. Weder der Weltraumausschuß noch UNISPACE '82 vermochten hierzu eine Einigung zu erzielen. Die Entschlußung 37/92 beruht auf einer leicht modifizierten Fassung eines Entwicklungsländervorschlages auf UNISPACE '82.

II. Der Wunsch der Entwicklungsländer und des Ostblocks, die Prinzipien für eine noch auszuarbeitende Konvention unverzüglich

und notfalls auch gegen den Widerstand der westlichen Industriestaaten zu fixieren — dieses Abgehen von dem das Weltraumrecht bislang beherrschenden Konsensprinzip wurde in der Debatte des Politischen Sonderausschusses auch ausdrücklich gerügt (USA, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Japan, Neuseeland) —, entspringt der Befürchtung, daß die Fernsehdirektübertragung mit Hilfe von künstlichen Erdsatelliten sonst bei den Industriestaaten monopolisiert werden könnte. Deshalb wurde ebenfalls Kritik an einer kommerziellen Nutzung von Satelliten zu Fernsehübertragungen im allgemeinen und an den Satellitenorganisationen im speziellen laut. Die Entwicklungsländer wenden sich gegen eine völkerrechtlich ungeregelte Fernsehdirektübertragung aus folgenden Gründen. Diese Technik eröffnet ihrer Meinung nach die Möglichkeit des Mißbrauchs, solange nicht sichergestellt sei, daß der Empfängerstaat ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Sendung erhalte. Die entsprechenden Stichworte sind: Möglichkeit feindseliger oder diskriminierender Propaganda, Gefährdung der geistigen und kulturellen Identität der Völker, Einseitigkeit des Informationsflusses und entsprechende Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den Industriestaaten als Monopolisten der entsprechenden Systeme, Störung des sozialen Friedens in den Empfängerstaaten. Gegenüber dem Hinweis der Industriestaaten auf das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit wurde dessen Existenz gelegentlich in Frage gestellt oder zumindest hervorgehoben, daß die Interessen des Empfängerstaates dieses Recht legitimerweise beschränken. Außerdem fürchten die Entwicklungsländer, daß der verstärkte Einsatz von Satelliten zur Fernsehdirektübertragung dazu beiträgt, den wissenschaftlichen und technischen Abstand zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern weiter zu vergrößern. Schon aus diesem Grunde fordern sie die Verpflichtung zu einer entsprechenden zwischenstaatlichen Kooperation. Die Staaten des Ostblocks verwiesen in erster Linie darauf, daß Fernsehdirektübertragungen geeignet seien, die Souveränität der Empfängerstaaten zu verletzen und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten darstellen könnten. Gefordert wurde von Entwicklungsländern und Ostblock teilweise eine vorherige Genehmigung der Empfängerstaaten, zumindest jedoch die Einführung einer zwischenstaatlichen Konsultationspflicht.

Demgegenüber machten die Industriestaaten geltend, das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit verbiete jede Beschränkung von Fernsehdirektübertragungen; im übrigen sei es nicht möglich, einen Staat für Sendungen von freien Rundfunkträgern verantwortlich zu machen. Sie wiesen zudem darauf hin, daß die Interessen der Empfängerstaaten durch die Frequenzvergabetechnik der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gesichert seien. (Auf diesem Hintergrund erscheint es schwer verständlich, daß die Bundespost durch ihr Genehmigungsverfahren bei entsprechenden Antennen den Empfang von Satellitenfunk in der Bundesrepublik einschränkt.)

III. Die mit Resolution 37/92 verabschiedete (nicht-bindende) Grundsatzklärung entspricht inhaltlich weitgehend den Forderungen der Entwicklungsländer und des Ost-